



Foto: EKIR/Thomas Goertz

Liebe Leserin, lieber Leser,

Jugendliche engagieren sich in unserer Kirche auf vielfältige Weise, trotz der oft konstatierten Traditionsbrüche und Säkularisierungsschübe. Anlässlich der Konfirmation stehen sie besonders im Mittelpunkt. Doch prägen Jugendliche weit darüber hinaus Kirche mit, zum Beispiel als ehrenamtlich Mitarbeitende im Kindergottesdienst oder in der Leitung von Gruppen. Sie sind in Musik- und Theatergruppen, bei Jugendtreffs und auf Jugendtagen beheimatet. Gleiches

gilt für Angebote der Studierendengemeinden und der Schulseelsorge mit Andachten und Tagen religiöser Orientierung. Darüber hinaus werden in unserer Kirche rund 1,1 Million Schülerinnen und Schüler in allen Schulformen durch den evangelischen Religionsunterricht erreicht.

Zum Glück gibt es also viele kirchliche Orte, an denen junge Menschen über die für sie lebensrelevanten Themen sprechen, im Glauben wachsen und Kirche mitgestalten. Dennoch hält sich hartnäckig der Eindruck, dass fast ausschließlich Menschen mittleren und höheren Alters am kirchlichen Leben teilnehmen. Das mag mit gesellschaftlich und deshalb auch kirchlich relevanten Mustern zu tun haben. In einer Gesellschaft, die gegenwärtig in erster Linie von Älteren geprägt und politisch verantwortet wird, werden die Gestaltungsspielräume junger Menschen meist kleiner. Das Pfingstgeschehen schafft da neue Spielräume. Denn durch Gottes Geistkraft – so verheißt der Prophet Joel – sollen „eure Söhne und Töchter weissagen, und eure jungen Menschen sollen Gesichte sehen, und eure Alten sollen Träume haben“ (Apg 2,17). Damit wird Jugendlichen zugetraut, eine zukunftsweisende Zeitanzeige für Kirche und Gesellschaft zu machen, die im Zusammenklang mit den Vorstellungen Älterer zu hören ist. Die Jugendsynode, die Anfang nächsten Jahres in unserer Kirche zum ersten Mal stattfindet, hat deshalb eine wirksame Wahrnehmung von Sichtweisen, Begabungen und Energien junger Menschen zum Ziel. Sie soll dazu beitragen, Begegnung und gemeinsames Handeln von Menschen verschiedener Generationen zu fördern. Wie die Jugendsynode Schritt für Schritt entwickelt und vorbereitet wird, können Sie übrigens seit Kurzem unter jugendsynode.ekir.de im Netz verfolgen.

Ihre Oberkirchenrätin Henrike Tetz

Alles Wichtige zum Datenschutz

Ein Leitfaden zeigt, was das neue Datenschutzgesetz der EKD für die Leitungsgremien der Evangelischen Kirche im Rheinland bedeutet (Seiten 6 bis 11)

AUS DEM INHALT

2 Nachgefragt

Ein Ausdruck der Solidarität: Dr. Volker Haarmann zu 70 Jahre Staat Israel

4 Hintergrund

Mehr Frauen in Leitungsgremien: Beate Ludwig von der Genderstelle zu den Ergebnissen einer Studie

13 Einfach evangelisch

Was ist der Messias? Antwort gibt Pfarrerin Christiane Birgden

14 Kirche kompakt

Begriffe und Basiswissen aus Kirche und Theologie, kurz und fundiert erklärt, diesmal: W wie Wahlen

EKiR.info im Internet

Den Inhalt dieser Ausgabe finden Sie auch unter www.ekir.info

Ein Ausdruck der Solidarität

Weil die rheinische Kirche den Staat Israel schlecht darstelle, hat der Landesverband der Jüdischen Gemeinden Nordrhein eine Reise mit der Kirchenleitung abgesagt. Die wollte vor Ort über ihre Solidarität mit Israel und Palästina ins Gespräch kommen.



Foto: ekir.de

Dr. Volker Haarmann ist Leitender Dezernent für Theologie im Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche im Rheinland.

Die Gottesdienst-Arbeitshilfe „70 Jahre Staat Israel“ ist im Internet abrufbar unter: www.ekir.de/url/bBF.

Herr Dr. Haarmann, rheinische Kirche und Landesverband der jüdischen Gemeinden von Nordrhein hatten eine gemeinsame Reise nach Israel vereinbart. Weil der Staat Israel in einer Gottesdienst-Arbeitshilfe negativ dargestellt sei, sagte der Verband die Reise kurzfristig ab. Verstehen Sie die Reaktion?

Wie alle Äußerungen und Beschlüsse unserer Landeskirche ist auch die Arbeitshilfe Ausdruck unserer Solidarität mit Israel. Sie zeigt, dass die Evangelische Kirche im Rheinland sich über 70 Jahre Staat Israel als Zeichen der Treue Gottes freut und aus diesem Anlass auch zu Gottesdiensten einlädt.

Zugleich macht sie auf eine Spannung zwischen jüdischen und palästinensischen Perspektiven, die es auch innerhalb Israels gibt, aufmerksam und formuliert eine doppelte Solidarität. Auch darüber wollten wir uns mit dem Landesverband vor Ort austauschen. Wir bedauern die Absage sehr.

Der Landesverband hat besonders kritisiert, dass ein einleitender Essay von Pfarrer i. R. Rainer Stuhlmann das Existenzrecht Israels infrage stelle.

Das Gegenteil ist der Fall. Rainer Stuhlmanns Text weist vielmehr unmissverständlich darauf hin, dass Israel der einzige Staat ist, dessen Gründung mit einer Kriegserklärung seiner Nachbarstaaten beantwortet worden ist. Und er kritisiert, dass viele arabische und islamische Staaten Israel bis heute das Existenzrecht verwehren.

Wie geht das Gespräch mit dem Landesverband nach der Absage weiter?

Die rheinische Kirche ist zuversichtlich, dass der Dialog fortgesetzt wird, nicht nur über die gemeinsamen gesellschaftlichen Herausforderungen hier bei uns in Deutschland, etwa den Antisemitismus, sondern auch über den Konflikt in Israel und Palästina. Auch der Landesverband hat ja deutlich gemacht, dass der Dialog trotz der Absage der Reise weitergehen soll.

angedacht: Gastfreundliche Kirche

von Dorothea Witter-Rieder

„Vergesst die Gastfreundschaft nicht; denn durch sie haben einige, ohne es zu ahnen, Engel beherbergt.“ (Hebr. 13,2)

„Missionarisch Volkskirche sein“ will unsere Landeskirche. Ein hoher Anspruch und ein komplexes Vorhaben. Gastfreundlichkeit klingt daneben simpel und fast banal. Aber genau die einfachsten Dinge sind ja oft die schwersten. Gemeint ist hier ja nicht, eine schicke Feier mit Trend-Deko und leckeren Snacks für gute Freunde auszurichten, wie das

in Zeitschriften gern gezeigt wird. Ich vermute stark, hier ist vielmehr gemeint, dass wir völlig Fremde freundlich aufnehmen sollen, die uns vielleicht nicht sehr sympathisch sind, und die nicht einmal wissen, wie man sich in der Kirche „richtig“ benimmt.

Und ich denke, wenn wir es meistens schaffen könnten, in diesem Sinn eine gastfreundliche Kirche zu sein, dann wären wir unserem eigentlichen Leitbild wahrscheinlich schon ein gutes Stück näher gekommen.



Foto: Privat

Dorothea Witter-Rieder ist Presbyterin der Kirchengemeinde Konz-Karthaus.

Vielfalt sichtbar machen

Christiane Müschenich ist seit zwei Jahren Presbyterin in der Evangelischen Kirchengemeinde Mettmann. Die 57-jährige Gesundheits- und Sozialmanagerin arbeitet für die Diakonie und engagiert sich in der Flüchtlingsarbeit.

Als Kind war mein Berufswunsch ... Bäuerin.

Aber heute bin ich ... Gesundheits- und Sozialmanagerin bei der Diakonie und in der Flüchtlingsarbeit tätig. Ich übe diesen Beruf sehr gerne aus.

Diese Eigenschaft hätte ich gern ... Mut.

Gar nicht mag ich ... Autofahrer, die mir als Radfahrerin keinen Platz lassen.

Den Tag beginne ich ... mit Kaffee und Zeitung.

Glücklich bin ich, wenn ... ich auf einem warmen Stein in der Sonne sitzen kann.

Ich träume von ... vielen Wanderungen auf Fernwanderwegen: Neues erwandern, sich auf Ungewisses einlassen und die Gedanken frei werden lassen.



Foto: privat



Ich würde gerne einmal Kaffee trinken mit ... Papst Franziskus, weil er sehr mutig Beispiel für den Umgang mit Menschen am Rand der Gesellschaft und dem eigenen Umgang mit der an das Amt gekoppelten Sonderstellung gibt – über kirchliche Ordnungen und Traditionen hinweg.

Mit Kirche verbinde ich ... gigantische Bauwerke.

Zu einer zeitgemäßen Gemeindegarbeit gehört ... das Wahrnehmen und Zulassen der Vielfalt, die uns in unserem Alltag begegnet (Globalisierung, Einwanderung, Lebens-

Christiane Müschenich (57) gehört dem Presbyterium der Kirchengemeinde Mettmann an. Eine zeitgemäße Gemeindegarbeit orientiert sich für sie an der Vielfalt, die die Gesellschaft auszeichnet.

formen, fremde Kulturen und Religionen), sich in der Kirchengemeinde aber nicht unbedingt widerspiegelt.

In der Bibel beeindruckt mich ... die Zuwendung Jesu zu den Menschen mit ihrer je eigenen Lebensgeschichte: ansehen statt wegschauen, aufrichten statt niederdrücken, einladen statt ausgrenzen.

In meiner Kirche würde ich am liebsten ... das, was mich in der Bibel beeindruckt hat, noch viel mehr in den Mittelpunkt rücken.

Am liebsten singe ich „An Tagen wie diesen“.

Ich bin Presbyterin, weil ... ich der Kirchengemeinde seit meiner Kindheit verbunden bin, ich mich ehrenamtlich engagieren wollte und ich an der einen oder anderen Stelle mit dazu beitragen möchte, dass die vorher beschriebene Vielfalt, in der sich menschliches Leben ereignet, als dazugehörig und gewollt wahrgenommen wird – ebenso vielfältig wie die Zuwendung unseres Gottes.

In einer Presbyteriumssitzung habe ich schon einmal ... gedacht: Was würde Gott sagen, wenn er jetzt hier säße?

Nominierungskultur verbessern

Vielfalt in ihren Leitungsgremien erhofft sich die rheinische Kirche von den Wahlen 2020. Wie es um die Vielfalt bestellt ist und was Mitarbeitende dazu sagen, hat jetzt eine Studie gezeigt. Dezernentin Beate Ludwig erläutert die Ergebnisse.

Frau Ludwig, mit der Studie „Mehr Frauen in Leitungsgremien“ liegen für Gemeinden und Kirchenkreise repräsentative Zahlen zur Gremienarbeit vor. Wie lautet Ihr Urteil?

Die Ergebnisse lassen sich so zusammenfassen: Attraktivität von Gremien erhöhen und paritätische Teilhabe fördern. Fast alle Befragten beklagen eine zu geringe Zahl von Frauen in Gremien vor allen auf kreis- und landeskirchlicher Ebene, aber auch, dass in den Leitungsorganen junge Menschen, Mitglieder mit einem Migrationshintergrund und Menschen mit Behinderungen fehlen. Erfreulicherweise wollen mehr als 90 Prozent der Engagierten weiter mitarbeiten, das deutet auf eine große Zufriedenheit mit der Gremienarbeit hin. Allerdings bedeutet das auch, dass der rheinischen Kirche eine Kultur des Wechsels fehlt.

Kann eine Begrenzung der Amtszeit die Zusammensetzung der Gremien verändern?

Da bin ich skeptisch. Die Selbstbestimmung ist ein hohes Gut in der presbyterial-synodalen Ordnung. Immerhin vier Fünftel der Befragten haben sich gegen eine Begrenzung der Amtszeit ausgesprochen. Auch andere formale Sanktionen werden abgelehnt, um Gremien paritätisch zu besetzen. Auf der anderen Seite hat der Verweis auf freiwillige Maßnahmen bislang auch wenig verändert. Ich schlage einen anderen Weg vor und arbeite mit Interessierten, die sich für mehr Vielfalt einsetzen, an Modellprojekten. Konkret werden einige Kirchenkreise mit der Genderstelle ihre Nominierungsarbeit neu aufstellen. Dabei sollen sie auch das neue Erprobungsgesetz nutzen. Der Erfolg wird andere hoffentlich neugierig machen.

Nach der Studie wird eine mangelnde Transparenz bei Nominierungen und Berufungen kritisiert. Was läuft schief?



Foto: EKIR

Beate Ludwig ist Soziologische Dezernentin in der Gender- und Gleichstellungsstelle der Evangelischen Kirche im Rheinland.

Am meisten wurde bemängelt, dass die Auswahl- und Entscheidungskriterien von Nominierungsausschüssen unklar und uneinheitlich sind. Zwar gibt es Kriterien, die öffentlich kommuniziert werden, dazu gehören etwa regionale Gesichtspunkte und das Verhältnis von Theologinnen und Theologen zu Personen anderer Professionen. Aber schon die Frage, wie zwei sich widerstreitende Kriterien zu gewichten sind, ist häufig nicht klar beantwortet: Zieht etwa der Genderaspekt vor regionalen Gesichtspunkten? Oder umgekehrt? Mal entscheiden Nominierungsausschüsse auch auf Zuruf, oft geben sie über ihre Kriterien zudem keine Rechenschaft. Transparenz ist so kaum möglich.

Wie sollte ein Nominierungsausschuss vorgehen?

Er erstellt zuerst ein Kompetenzprofil. Leitende Fragen sind dabei: Welche fachlichen, aber auch persönlichen und weiteren Kompetenzen werden in einem Gremium benötigt und welche Person könnte sie mitbrin-

gen? Ein Nominierungsausschuss sollte zudem so vielfältig zusammengesetzt sein, wie das Gremium, für das er Kandidatinnen und Kandidaten sucht.

Welche Verfahren bieten sich an, um Kandidaturen für ein Gremium interessant zu machen?

Das „Hineinschnuppern“ in Sitzungen ist eine gute und niederschwellige Möglichkeit, um einen Einblick zu bieten, vorausgesetzt, die Sitzungskultur ist ansprechend. Bewährt hat sich auch ein Speeddating von Interessentinnen und Interessenten mit Amtsinhaberinnen und Amtsinhabern. So ist ein Erfahrungsaustausch mit unterschiedlichen Personen in begrenzter Zeit möglich.

Wo hat die Studie weiteren Handlungsbedarf ausgemacht?

Kritik haben die Teilnehmerinnen und Teilnehmer besonders an der Sitzungskultur in den rheinischen Leitungsorganen geübt. Bemängelt wird ein schlechter Leitungsstil sowie ausufernde Redebeiträge. Ich empfehle Presbyterien, die Diskussionsabläufe gezielt zu ändern. Es muss nicht alles von allen beraten werden. Wenn ein Ausschuss mit seinem vorhandenen Sachverstand eine Vorlage umfassend beraten hat, kann das Presbyterium ohne weitere Diskussion darüber abstimmen. Und was die Vielrednerei angeht: Es spricht nichts gegen eine Begrenzung der Redezeit.

Wie geht es mit der Studie weiter?

Ziel ist eine vielfältige Gremienstruktur, die für die nächsten Wahlen 2020 greifen soll. Die Kirchenleitung diskutiert bereits im Juni über Maßnahmen. Presbyterien sind eingeladen, sich auszutauschen, Ideen gemeinsam auszuprobieren. Dazu werden wir auch das Intranet nutzen. (Gespräch: WB)

Mehr Frauen in Leitungsämter

Die von der Kirchenleitung in Auftrag gegebene Studie zur Mitwirkung von Frauen in Gremien zeigt: Trotz einiger Erfolge auf Ebene der Gemeinden gibt es in der rheinischen Kirche Handlungsbedarf. Kritisiert wird etwa mangelnde Transparenz bei Nominierungen.

Die Kirchenleitung hatte im September 2017 eine Studie in Auftrag gegeben, um Anhaltspunkte zu gewinnen, wie der Frauenanteil in den Leitungsgremien der rheinischen Kirche erhöht werden kann. Diesem Ziel möchte die Kirchenleitung bei den kommenden Wahlen in 2020 bereits deutlich näher kommen. Der paritätische Anteil von Männern und Frauen in Leitungsverantwortung ist dabei ein Aspekt. Generell geht es um mehr Vielfalt in den Presbyterien, Ausschüssen, Kreissynoden, Kreissynodalvorständen, der Landessynode und der Kirchenleitung.

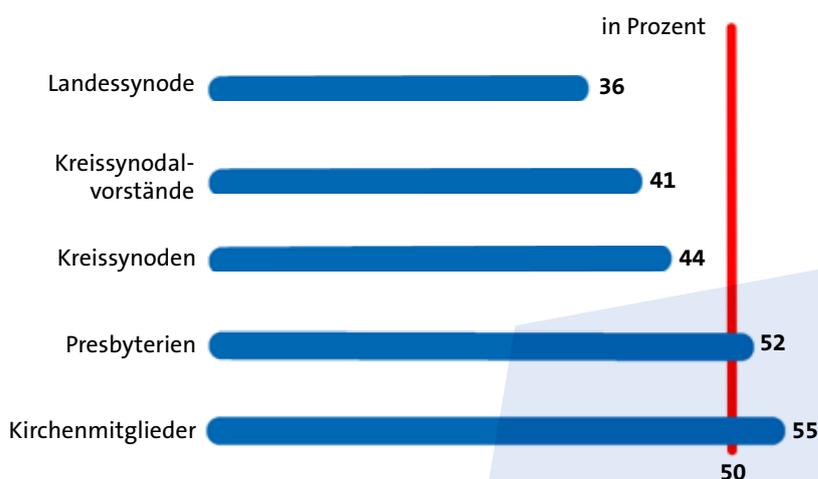
Was hat die Studie „Mehr Frauen in Leitungsgremien“ gezeigt? Der Anteil der Frauen geht mit jeder Ebene zurück: Liegt er unter den mehr als 2,54 Millionen Kirchenmitgliedern bei 55 Prozent und in den Presbyterien mit 52 Prozent noch knapp über der Hälfte, so sind in den Kreissynodalvorständen nur noch zwei Fünftel Frauen, und in der Landessynode ist nur noch jedes dritte Mitglied eine Frau.

Angesichts der Zahlen vor allem auf Gemeindeebene könne die rheinische Kirche von einem Erfolg bisheriger Anstrengungen sprechen, sagt die Europäische Akademie für Frauen in Politik und Wirtschaft (EAF) in Berlin, die die Studie durchgeführt hat. „Aber sie darf und kann sich nicht damit zufriedengeben“, lautet die weitere Folgerung. An der Studie mit Schwerpunkt in einer Online-Befragung haben sich 1028 Personen beteiligt, der Frauenanteil lag bei 60 Prozent, der der unter 40-Jährigen bei elf Prozent. Für die Gemeinde- und Kirchenkreisebene sind die Ergebnisse repräsentativ.

Was muss sich ändern? Ganz oben steht bei den Teilnehmenden der Studie der

Von Kreissynode bis Landessynode: Gremien haben Nachholbedarf

Anteil der Frauen an den Leitungsorganen der rheinischen Kirche



Quelle: EAF

Wunsch nach einer Verbesserung der Sitzungskultur. Das geht von einer guten Sitzungsvorbereitung und qualifizierten Moderation bis hin zur selbstverständlichen Erstattung von Fahrkosten, Kinderbetreuungskosten sowie anderer Auslagen. Zwei Drittel der Befragten auf Gemeinde- und Kirchenkreisebene sagten, dass mehr Transparenz in der Nominierungspraxis die Suche nach geeigneten Kandidatinnen und Kandidaten erleichtert. An Vorschlägen, um mehr Frauen für die Leitungsgremien zu gewinnen, wurde besonders die paritätische Zusammensetzung und das Selbstverständnis der Nominierungsausschüsse genannt. Auch der Wunsch nach flexiblen Sitzungszeiten wurde erwähnt und das Angebot von Videokonferenzen. Zudem wünschen sich viele eine bessere Willkommenskultur für neue Mitglieder, etwa durch Mentoringprogramme für Frauen, durch Patinnen und Paten für Neue und die Unterstützung durch gremienerefarene Mitglieder.

Dass sie grundsätzlich für ein Amt in der Kirche kandidieren würden, haben zwei Drittel von Kirchenmitgliedern geäußert, die bislang in keinem Leitungsgremium aktiv sind. Sie waren ebenfalls für die Studie befragt worden. Vor allem fehlende Zeit und mangelnde Attraktivität der Themen hielten sie aber von einem Engagement ab. Und ein Fünftel wünschte sich, direkt auf eine Kandidatur angesprochen zu werden. Ein weiteres Fünftel erwartet mehr Informationen über die kirchliche Gremienarbeit. Hier könne noch einiges in der innerkirchlichen Kommunikation und in der Gremienarbeit selbst verbessert werden, sagt die EAF Berlin in ihrer Studie und schlägt eine Reihe von geeigneten Maßnahmen vor. Vieles davon kann ohne großen Aufwand ausprobiert und umgesetzt werden. (WB)



Mehr zur Studie „Mehr Frauen in Leitungsgremien“ und Praxisbeispiele unter: www.ekir.de/url/MGE

Alles Wichtige zum Datenschutz

Seit dem 24. Mai 2018 gilt das neue Datenschutzgesetz der EKD. Was das für die rheinische Kirche bedeutet, zeigt ein Leitfaden, der hier dokumentiert wird. So können sich Presbyterien jetzt Schritt für Schritt mit den meisten neuen Anforderungen befassen.

A. Was das neue Datenschutzgesetz der EKD (DSG-EKD) für die Evangelische Kirche im Rheinland bedeutet

Am 24.5.2018 ist das neue Datenschutzgesetz der EKD in Kraft getreten. Es wurde auf Grund der in allen Mitgliedsstaaten der EU geltenden Datenschutzgrundverordnung erforderlich. Für die Gliedkirchen gilt unmittelbar nur das Datenschutzgesetz der EKD. Die geltende Datenschutzverordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland wird an das neue Datenschutzgesetz angepasst. Sie wird wesentlich kürzer sein, weil das Datenschutzgesetz ausführlicher geworden ist und sich sehr viele Regelungen unmittelbar aus dem DSG-EKD ergeben. Die aus der Datenschutzverordnung bekannten inhaltlichen Anforderungen an den Datenschutz bleiben erhalten.

B. Was ist für Kirchengemeinden, Kirchenkreise, Verbände zu tun?

I. Nur Weniges muss sofort umgesetzt werden.

Für mehrere Neuerungen gelten **Übergangsregelungen**, manche Pflichten gelten nur intern oder sie sind auf Verlangen zu erfüllen. Dadurch können sich die Leitungsgremien **auch noch nach dem 24.5.2018 Schritt für Schritt mit den neuen Anforderungen befassen**. Die **Aufsicht** über die Einhaltung des Datenschutzes übt der Beauftragte für den Datenschutz der EKD (BfD-EKD) aus. Er führt z. B. Kontrollen vor Ort durch, ihm gegenüber ist über die Einhaltung des Datenschutzes Auskunft zu geben, Datenpannen sind an ihn zu melden.

Ansprechpartner für die Evangelische Kirche im Rheinland ist die Außenstelle Mitte-West: Friedhof 4, 44135 Dortmund
Tel: 0231/533827-0, Fax: 0231/533827-20
E-Mail mitte-west@datenschutz.ekd.de.



Foto: j-mel - stock.adobe.com

Die Außenstelle bietet Fortbildungen und Beratung zum Datenschutz für die örtlichen Datenschutzbeauftragten an. Auf der Internetseite des Beauftragten für den Datenschutz finden Sie **ausführliche Informationen, Muster und Checklisten: www.datenschutz.ekd.de**.

II. Die wichtigsten Empfehlungen für die Praxis in einem ersten Überblick:

1. Wir empfehlen, die Seiten Ihres Gemeindebriefes, die personenbezogene Daten (z. B. Name, Geburtsdatum, Alter, Anschrift, Amtshandlungen, Jubiläen) von Gemeindegliedern enthalten, **nicht mehr im Internet zu veröffentlichen**.
2. Bestellen Sie in Ihrer Kirchengemeinde, sofern Sie zehn oder mehr beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitende haben, die mit personenbezogenen Daten zu tun haben, **eine örtliche Beauftragte, einen örtlich Beauftragten für den Datenschutz**, gerne auch mit anderen Kirchengemeinden zusammen, sofern Sie diese Position nicht bereits besetzt haben oder durch den kreiskirchlichen Datenschutzbeauftragten mit betreut werden. Die Kontaktdaten sollten Sie veröffentlichen und die Bestellungsurkunde dem Datenschutzbeauftragten der EKD, dem Kreissynodalvorstand oder der Kirchenleitung mitteilen.

3. **Fotos, die von Kindern in der Kindertagesstätte gemacht werden**, dürfen wie bisher immer nur mit schriftlicher Einwilligung der Eltern gemacht werden. Ist eine Veröffentlichung des Fotos im Internet geplant, ist mit der Einwilligung auf die besonderen Risiken der Veröffentlichung im Internet hinzuweisen. Da es durch die technische Entwicklung bei Handys zu einer Praxisänderung beim Fotografieren gekommen ist, empfehlen wir den Kita-Leitungen, die Eltern, Besucherinnen und Besucher bei Kindergartenfesten für das Einwilligungserfordernis zu sensibilisieren.
4. Bereiten Sie sich auf den Fall vor, dass eine **Information** darüber verlangt wird, **wozu Sie Daten bei einer Person erheben**, wer sie erhält, wie lange die Daten gespeichert werden, etc. Stellen Sie die notwendigen Informationen möglichst bald zusammen, damit Sie bei Bedarf sofort antworten können. Damit Sie keinen möglichen Fall übersehen, stellen Sie eine Liste aller Verarbeitungstätigkeiten auf, sofern sie diese nicht bereits haben.
5. Bereiten Sie sich auf die Geltendmachung weiterer Rechte von Personen, deren Daten Sie verarbeiten, und ihre Rechenschaftspflichten gegenüber der Aufsicht vor. **Stellen Sie insbesondere sicher, dass bei**

Widerruf einer Einwilligung die Daten nicht mehr verarbeitet werden.

Dabei hilft es Ihnen,

- a) wenn Sie ein Datenschutzkonzept und ein IT-Sicherheitskonzept erstellen,
- b) Zuständigkeiten und Verfahren regeln.

6. Erfüllen Sie **die technischen und organisatorischen Anforderungen an den Datenschutz**, auch dabei hilft Ihnen ein Datenschutzkonzept und ein IT-Sicherheitskonzept.

7. Findet bei Ihnen **Videoüberwachung** statt? Dann benötigen Sie ein Verzeichnis über die damit verbundenen Verarbeitungstätigkeiten. Ab dem 24.5.2018 müssen Sie den Umstand der Beobachtung mit einem Symbol kenntlich machen und einen Aushang mindestens mit einer Ansprechperson machen. Lassen Sie sich in Bezug auf die technischen Anforderungen an den Datenschutz beraten.

III. Vertiefung: Anforderungen für die Leitungsgremien im Detail

a. Was sofort zu tun ist

1. Sie brauchen eine örtliche Datenschutzbeauftragte, einen örtlichen Datenschutzbeauftragten.

Schon jetzt gilt, dass Kirchengemeinden, Kirchenkreise und Verbände (im Gesetz heißen sie verantwortliche Stelle) eine örtliche Datenschutzbeauftragte, einen örtlichen Datenschutzbeauftragten bestellen müssen; sie können dies auch gemeinsam tun. Für kleine Kirchengemeinden mit weniger als zehn beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitenden, die personenbezogene Daten verarbeiten, gilt diese Pflicht nicht. Daten verarbeiten bedeutet, dass die Mitarbeitenden mit personenbezogenen Daten umgehen. Das ist z. B. bereits dann der Fall, wenn Sie an oder mit Akten arbeiten, mit Listen und Karteien oder Auszügen daraus, die Daten von Gemeindegliedern enthalten, oder vertrauliche Gespräche führen. Gehören Sie nach diesem Kriterium zu den kleinen Kirchengemeinden, ist für sie die oder der Datenschutzbeauftragte

des Kirchenkreises mit zuständig. Die Anforderungen an den Datenschutz hängen in der Praxis wesentlich von der örtlichen Situation ab. Deshalb ist die Bestellung von örtlichen Datenschutzbeauftragten ein wichtiger Akt eines Leitungsgremiums. Sie beraten in allen Fragen des Datenschutzes. Außerdem schreibt das Datenschutzgesetz vor, dass Datenschutzbeauftragte frühzeitig bei allen mit dem Schutz personenbezogener Daten zusammenhängenden Fragen zu beteiligen sind (§ 37 Absatz 6 DSGVO-EKD). Bereits bestellte Datenschutzbeauftragte müssen mit dem neuen Datenschutzgesetz der EKD nicht erneut bestellt werden. Bestehende Bestellungen gelten fort, und das neue Recht wird auf diese angewendet (§ 55 Absatz 1 DSGVO-EKD). Die Bestellungsurkunde ist dem Beauftragten für Datenschutz der EKD und der für die allgemeine Aufsicht zuständigen Stelle (also Kreissynodalvorstand oder Kirchenleitung) anzuzeigen; die Kontaktdaten müssen außerdem veröffentlicht werden. Falls Sie erstmalig eine Bestellung aussprechen, finden Sie die dafür erforderlichen Muster auf der Internetseite des Datenschutzbeauftragten.

2. Was ist bei Veröffentlichung von Amtshandlungen sowie Geburtstags- und Ehejubiläen im Gemeindebrief zu beachten?

Rechtsgrundlage für die Veröffentlichung ist in Zukunft § 6 der Datenschutzverordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland. Der Text ist identisch mit dem bisherigen § 11. **Inhaltlich ergeben sich folglich keine Änderungen.** Das Muster für die Texte im Gemeindebrief mit dem Hinweis auf die Widerspruchsmöglichkeit wird in Zukunft nicht mehr Teil der Datenschutzverordnung sein, sondern steht über das Portal www.portal.ekir.de zur Verfügung. Eine Veröffentlichung der genannten Daten im Internet, insbesondere auch durch Einstellung des Gemeindebriefes im Internet, setzt wie bisher eine schriftliche Einwilligung des Gemeindeglieds voraus. **Wir raten aber von dieser Praxis ab**, da das Daten-

schutzgesetz für den Fall, dass nachträglich die Einwilligung widerrufen wird, erhöhte Anforderungen an die Löschung stellt (siehe § 21 Absatz 2 DSGVO-EKD). Das bedeutet, dass nicht nur die Daten vom eigenen Server gelöscht werden müssen, sondern man auch dafür Sorge zu tragen hat, dass die Inhalte aus den Indizes von Suchmaschinen entfernt werden. Auch die Vorschriften über die Erstellung von verschiedenen Verzeichnissen, die Namen, Dienst- oder Amtsbezeichnungen, dienstliche Anschriften, Stellenbesetzungs-, Geburts- und ggf. Ordinationsdaten von kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und sonstigen Inhaberinnen und Inhabern kirchlicher Ämter und Ehrenämter enthalten (bisher in §§ 14 bis 16 der Datenschutzdurchführungsverordnung der EKiR geregelt), werden sich inhaltlich nicht ändern.

b. Worum Sie sich zeitnah kümmern müssen

1. Informationspflichten

1.1. Wenn Sie eine Internetseite haben

Die Datenschutzerklärung für bestehende Internetseiten muss nicht angepasst werden, weitere Informationen sollten aber zur Verfügung gestellt werden, am besten proaktiv.

Wer eine eigene Internetseite hat, benötigt eine Datenschutzerklärung. **Da diese den Anforderungen des Telemediengesetzes entsprechen muss, ergibt sich aus der Reform des Datenschutzgesetzes kein Anpassungsbedarf.** Aber das Datenschutzgesetz führt erhöhte Informationspflichten ein. **Auf Verlangen müssen Sie einer Person bestimmte Informationen zu Verfügung stellen.** Sie können zwar abwarten, bis jemand die Information einfordert. Es fördert aber das Vertrauen der Nutzerinnen und Nutzer, wenn die Informationen proaktiv gegeben werden. Wir empfehlen Ihnen daher, folgende Informationen in Ihre Datenschutzerklärungen aufzunehmen:

- Namen und Kontaktdaten der verantwortlichen Stelle,
- Kontaktdaten der oder des örtlich Beauftragten für den Datenschutz,

Leitfaden zum Datenschutz

- die Zwecke, für die die personenbezogenen Daten verarbeitet werden sollen, sowie die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung,
- ggf. die Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten,
- falls möglich die Dauer, für die die personenbezogenen Daten gespeichert werden, oder, falls dies nicht möglich ist, die Kriterien für die Festlegung der Dauer,
- das Bestehen eines Rechts auf Auskunft, auf Berichtigung, auf Löschung, auf Einschränkung der Verarbeitung, auf Datenübertragbarkeit sowie eines Widerspruchsrechts gegen die Verarbeitung,
- das Bestehen eines Beschwerderechts bei der Aufsichtsbehörde,
- ob die Bestellung der personenbezogenen Daten gesetzlich oder vertraglich vorgeschrieben oder für einen Vertragsabschluss erforderlich ist, und welche mögliche Folgen die Nichtbereitstellung hätte.

Für eine Datenschutzerklärung, die diese Informationen enthält, steht demnächst ein Muster unter www.portal.ekir.de > Landeskirche > Datenschutz zur Verfügung. Bei der Anpassung des Musters an Ihre konkrete Situation sollten sie Ihre Datenschutzbeauftragte, Ihren Datenschutzbeauftragten hinzuziehen.

1.2. Wenn Sie personenbezogene Daten unmittelbar bei einer Person erheben

Werden personenbezogene Daten direkt bei einer Person erhoben, besteht ebenfalls auf Verlangen Anspruch auf die zuvor genannten Informationen.

Sie müssen diese Informationen folglich griffbereit haben. Als vertrauensbildende Maßnahme kann es sinnvoll sein, diese Informationen bereits unaufgefordert zur Verfügung zu stellen, z. B. indem sie auf der Rückseite des Formulars, auf dem die personenbezogenen Daten erhoben werden, abgedruckt werden. Ein Muster für die Erteilung dieser Informationen finden Sie unter www.portal.ekir.de.

2. Weitere Rechte der betroffenen Personen

Das Datenschutzgesetz regelt zusätzliche Rechte der Personen, deren Daten Sie verar-

beiten. Die meisten kennt das Datenschutzgesetz bereits jetzt. Es handelt sich um

- das Recht auf Auskunft,
- das Recht auf Berichtigung,
- das Recht auf Löschung,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit,
- das Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung,
- das Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde.

2.1 Recht auf Auskunft

Schon jetzt haben natürliche Personen ein Recht darauf, zu erfahren, welche Daten von ihnen von einer Kirchengemeinde gespeichert werden. Das Auskunftsrecht wird durch das neue Datenschutzrecht um weitere Informationen ergänzt (§ 19 DSGVO-EKD). Neu ist, Auskunft zu geben über die voraussichtliche Dauer der Speicherung; es muss auf das Recht auf Löschung, Berichtigung, Einschränkung der Verarbeitung und Widerspruch sowie auf das Bestehen eines Beschwerderechts bei der Aufsichtsbehörde hingewiesen werden. Es gibt auch Fälle, in denen die Auskunft verweigert werden kann, z. B. wenn spezielle Rechtsvorschriften oder überwiegende Interessen an der Geheimhaltung gegen eine Auskunft sprechen (siehe § 19 Absatz 2 DSGVO-EKD). Im Falle der Ablehnung ist die Antragstellerin, der Antragsteller über die Gründe zu informieren. Details dazu finden Sie in § 16 Absatz 4 DSGVO-EKD.

2.2. Recht auf Löschung

Die Pflicht, Daten wieder zu löschen, ist auch nicht neu. Daten müssen gelöscht werden, wenn ihre Kenntnis für die Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich ist. Wird eine Einwilligung widerrufen, sollten Sie möglichst schnell dafür sorgen, dass die Daten nicht mehr verarbeitet werden. Werden Daten gelöscht, die anderen Empfängern offengelegt, also weitergegeben wurden, sind diese ebenfalls über die Löschung zu informieren. Wir empfehlen Ihnen, ein Lösungskonzept aufzustellen, damit sie gut vorbereitet sind.

2.3. Was für alle Rechte gilt

Werden die oben genannten Rechte geltend gemacht, muss ihnen innerhalb von drei Monaten entsprochen werden. Wichtig ist, dass

Sie zuerst die Identität des Antragstellers klären, um sicher zu gehen, dass nur die tatsächlich Berechtigten ein Recht geltend machen.

Die Antragstellerin oder der Antragsteller ist über die ergriffenen Maßnahmen in der Regel innerhalb von drei Monaten zu informieren.

Es empfiehlt sich, jetzt schon festzulegen, wer in der Kirchengemeinde, im Kirchenkreis oder Verband für die Erledigung dieser Aufgabe zuständig ist, damit die Frist nicht versäumt wird. Weitere Informationen über diese Rechte finden Sie auf der Internetseite des Beauftragten in der Infothek (datenschutz.ekd.de).

3. Technische und organisatorische Maßnahmen zum Datenschutz, datenschutzfreundliche Voreinstellungen, IT-Sicherheitskonzept

Auch jetzt schon müssen technische und organisatorische Maßnahmen zum Datenschutz ergriffen werden. Diese Verpflichtung wird in § 27 DSGVO-EKD konkretisiert und als dynamischer Prozess mit laufender Fortentwicklung beschrieben. Hinzugekommen ist die Pflicht, datenschutzfreundliche Voreinstellungen einzurichten. (§ 28 DSGVO-EKD)

Wenn Sie noch kein IT-Sicherheitskonzept haben, sollten Sie es jetzt unbedingt erstellen. Auf der Internetseite des BfD-EKD finden Sie in der Infothek Hinweise und Muster für kleine, mittlere und große Einrichtungen.

4. Was bei der Verarbeitung von Daten zu beachten ist (Rechenschaftspflicht)

Wie bisher gilt, dass die Datenverarbeitung in der Regel nur erlaubt ist, wenn sie auf einer Rechtsgrundlage oder einer Einwilligung beruht oder zur Durchführung eines Vertrages erforderlich ist (alle erlaubten Fälle stehen in § 6 DSGVO-EKD). Wie bisher gilt, dass Daten nur für den vorher festgelegten Zweck verarbeitet werden dürfen. Ist eine Zweckänderung beabsichtigt, ist § 7 DSGVO-EKD zu beachten. In diesem Fall sollten Sie sich durch Ihre örtliche Datenschutzbeauftragte, Ihren örtlichen Da-

tenschutzbeauftragten beraten lassen. **Die verantwortliche Stelle muss dokumentieren, dass sie ihre datenschutzrechtlichen Verpflichtungen einhält** und dies gegenüber der Aufsicht darlegen. Wenn Sie nicht verpflichtet sind, ein Verarbeitungsverzeichnis zu führen, müssen Sie die Einhaltung des Datenschutzes in einfacher Weise schriftlich festhalten. Dabei helfen Ihnen ein Datenschutzkonzept und ein IT-Sicherheitskonzept. Diese Rechenschaftspflicht gilt nur intern gegenüber der Datenschutzaufsicht.

5. Was bei Datenpannen zu tun ist

Neu sind auch die Meldepflichten im Falle einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten. Diese sogenannte Datenpanne liegt z. B. vor, wenn Daten verloren gehen oder sich jemand unbefugt Kenntnis von Daten verschafft hat. Der Beauftragte für den Datenschutz der EKD ist hierüber zu informieren, wenn die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten voraussichtlich zu einem nicht unerheblichen Risiko für die Rechte natürlicher Personen führt. Hat die Verletzung voraussichtlich ein hohes Risiko für die Rechte einer natürlichen Person zur Folge, ist auch diese zu informieren. Von dieser Benachrichtigungspflicht gibt es wiederum Ausnahmen.

Die Informationspflicht entfällt z. B. bei Verlust von verschlüsselten Daten.

Im Falle einer Datenpanne müssen Sie zusätzlich bestimmte Dokumentationspflichten erfüllen. Stellen Sie sicher, dass festgelegt ist, wer sich um die Erfüllung der Melde- und Dokumentationspflichten kümmert.

C. Was Sie abklären sollten

1. Verarbeiten Sie personenbezogene Daten auf Grundlage einer Einwilligung?

Schon bisher galt, dass personenbezogene Daten nur auf Grund einer Rechtsgrundlage oder einer Einwilligung verarbeitet werden dürfen. (Das neue Datenschutzgesetz versteht alle Arten des Umgangs mit Daten, z. B. das Erheben, Ordnen, Speichern, Verwenden als Verarbeiten.) Bisherige Einwilligungen

bestehen grundsätzlich fort. Sie müssen aber überprüfen, ob die Einwilligungen den Anforderungen des neuen Datenschutzgesetzes entsprechen. Das wird in der Regel der Fall sein, weil das bisherige und das neue Datenschutzgesetz nicht wesentlich voneinander abweichen.

Anforderungen an die Einwilligung sind:

- Die Einwilligung sollte in der Regel schriftlich erteilt werden. Das dient insbesondere dem Nachweis, dass die Einwilligung tatsächlich vorliegt. In manchen Situationen kann eine konkludente Einwilligung genügen.

- In der Einwilligung muss wie bisher der Zweck der Datenverarbeitung angegeben werden.

- Die Einwilligung muss in verständlich und leicht zugänglicher Form sowie in einer klaren und einfachen Sprache geschrieben sein. Die Einwilligung muss von anderen Inhalten des Textes, in dem sie steht, deutlich unterschieden werden können. Im Text der Einwilligung muss auf die Möglichkeit des jederzeitigen Widerrufs hingewiesen werden. Dieser Hinweis muss durch die Unterschrift mit erfasst werden. **Ein Muster für eine Einwilligungserklärung finden Sie im Portal: www.portal.ekir.de > Landeskirche > Datenschutz.**

Sollte eine bereits erteilte Einwilligung ausnahmsweise nicht den Anforderungen entsprechen und dauert die darauf beruhende Verarbeitung der Daten noch an, ist eine neue Einwilligung einzuholen.

Minderjährige können grundsätzlich in eine Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten ab dem 16. Lebensjahr einwilligen. Davor müssen die Eltern einwilligen oder der Einwilligung zugestimmt haben. Ausnahmsweise können Minderjährige, die religionsmündig sind, in die Verarbeitung ihrer Daten wirksam einwilligen, wenn ihnen elektronische Angebote von kirchlichen Stellen gemacht werden, z. B. für Freizeitangebote.

Wenn Angebote für kirchliche Präventions- und Beratungsdienste einem Kind unmittelbar angeboten werden sollen, bedarf es für die Einwilligung des Kindes in die dazu

erforderliche Datenverarbeitung keiner Beteiligung der Sorgeberechtigten.

2. Benötigen Sie ein „Verarbeitungsverzeichnis“?

Ein Verarbeitungsverzeichnis benötigen Sie nicht, wenn Ihre verantwortliche Stelle (Kirchengemeinde, Kirchenkreis, Einrichtung) weniger als 250 Mitarbeitende hat.

Ein Verarbeitungsverzeichnis benötigen Sie aber für die Fälle, in denen Sie „besondere personenbezogene Daten“ verarbeiten. Darunter fallen Informationen über rassische und ethnische Herkunft, genetische und biometrische Daten sowie Gesundheitsdaten und Daten zur sexuellen Orientierung einer Person. Das gilt auch dann, wenn ihre Stelle weniger als 250 Mitarbeitende hat.

Die Frist für die Erstellung der Verarbeitungsverzeichnisse läuft bis zum 30. 6. 2019. Wenn Sie allerdings Videoüberwachung gemäß § 32 DSGVO-EKD vornehmen, müssen sie darüber ein Verzeichnis sofort führen.

In das Verzeichnis darf nur die Aufsichtsbehörde, also der Beauftragte für den Datenschutz der EKD, Einsicht nehmen. Mit dem Verzeichnis erbringt die verantwortliche Stelle den Nachweis, dass sie die Regelungen des Datenschutzes einhält.

Das Verzeichnis muss folgende Informationen zu den Verarbeitungstätigkeiten enthalten, wobei keine konkrete Form vorgegeben ist:

1. den Namen und die Kontaktdaten der verantwortlichen Stelle und gegebenenfalls der gemeinsam mit ihr verantwortlichen Stelle sowie der oder des örtlich Beauftragten;
2. die Zwecke der Verarbeitung;
3. eine Beschreibung der Kategorien betroffener Personen und der Kategorien personenbezogener Daten;
4. gegebenenfalls die Verwendung von Profiling;
5. die Kategorien von Empfängern, gegenüber denen die personenbezogenen Daten offengelegt worden sind oder noch offengelegt werden, einschließlich Empfängern in Drittländern oder internationalen Organisationen;

Leitfaden zum Datenschutz

6. gegebenenfalls Übermittlungen von personenbezogenen Daten an ein Drittland oder an eine internationale Organisation, einschließlich der Angabe der dort getroffenen geeigneten Garantien;

7. wenn möglich, die vorgesehenen Fristen für die Löschung der verschiedenen Datenkategorien;

8. wenn möglich, eine allgemeine Beschreibung der technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß § 27.

Weitere Hinweise zu den einzelnen Kategorien finden Sie auf der Internetseite des Beauftragten für den Datenschutz der EKD im Kurzpapier „Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten“.

Sofern Sie noch ein Verzeichnis auf Grundlage des bis Ende 2012 geltenden Datenschutzgesetzes haben, können Sie darauf aufbauen.

Mit der Anpassung der Datenschutzverordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland an das neue Datenschutzgesetz wird es eine Regelung über zentrale Verzeichnisse für einheitliche Verfahren geben. Darunter fallen z. B. das Portal www.portal.ekir.de und die Anwendungen, die über das Portal laufen. **Das zentrale Verzeichnis wird das Landeskirchenamt führen**, damit es nicht alle Nutzerinnen und Nutzer in ihre Verzeichnisse aufnehmen müssen.

3. Ist eine Datenschutzfolgeabschätzung erforderlich?

Die Vorabkontrolle wird durch die Datenschutzfolgenabschätzung ersetzt. Wenn ihre Datenverarbeitung keine besonderen Risiken birgt oder besondere Kategorien von personenbezogenen Daten verarbeitet werden, werden Sie in der Regel keine Datenschutzfolgenabschätzung durchführen müssen.

Sofern Sie

- Daten in einer Weise verarbeiten, die zu einem hohen Risiko für die Rechte einer natürlichen Person führen, z. B. bei Verwendung neuer Technologien, auf Grund des Umfangs, der Umstände oder der Zwecke der Verarbeitung,
- eine systematische und umfassende Be-

wertung persönlicher Aspekte von Personen durchführen,

- in umfangreichem Maße besondere Kategorien von personenbezogenen Daten oder von personenbezogenen Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten gemäß § 14 DSGVO-EKD verarbeiten,

- systematisch und umfangreich öffentlich zugängliche Bereiche überwachen, sollten Sie mit Hilfe Ihrer örtlichen Datenschutzbeauftragten oder Ihres örtlichen Datenschutzbeauftragten prüfen, ob Sie § 34 DSGVO-EKD anwenden müssen.

D. Was Sie jetzt noch wissen müssen

1. Neue Verträge zur Verarbeitung von Daten im Auftrag

Sofern Sie erstmals einen Vertrag zur Verarbeitung von Daten abschließen (z. B. weil sie eine Internetseite erstellen, auf der personenbezogene Daten verarbeitet werden, oder die digitale Verteilung eines Newsletters an eine Firma abgeben) muss dieser den aktuellen Anforderungen entsprechen. Muster dafür finden Sie auf der Internetseite des Beauftragten für den Datenschutz der EKD in der Infothek (datenschutz.ekd.de). **Zu den neuen Anforderungen gehört, dass Sie als Auftraggeber für die Einhaltung des Datenschutzes beim Auftragnehmer verantwortlich sind** und deshalb u. a. Vorgaben für die zu treffenden technischen und organisatorischen Maßnahmen machen müssen. In der Anlage 1 des Mustervertrages über die Verarbeitung von Daten im Auftrag können Sie die Vorgaben näher beschreiben. Wir empfehlen Ihnen folgende Formulierung:

„Der Auftragnehmer hat die Sicherheit gem. § 27 DSGVO-EKD insbesondere in Verbindung mit § 5 DSGVO-EKD herzustellen. Zu diesem Zwecke erstellt der Auftragnehmer ein IT-Sicherheitskonzept gemäß § 1 Abs. 3 ITSVO-EKD und schreibt dieses fort. Das IT-Sicherheitskonzept ist vor dem Beginn der Datenverarbeitung zu erstellen.“

Insgesamt handelt es sich bei den zu tref-

fenden Maßnahmen um Maßnahmen der Datensicherheit und zur Gewährleistung eines dem Risiko angemessenen Schutzniveaus hinsichtlich der Vertraulichkeit, der Integrität, der Verfügbarkeit sowie der Belastbarkeit der Systeme. Dabei sind der Stand der Technik, die Implementierungskosten und die Art, der Umfang und die Zwecke der Verarbeitung sowie die unterschiedliche Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen zu berücksichtigen.

Die technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen dem technischen Fortschritt und der Weiterentwicklung. Insofern verpflichtet sich der Auftragnehmer **angemessene Maßnahmen umzusetzen und fortlaufend dem geforderten Sicherheitsniveau anzupassen**. Dabei darf das Sicherheitsniveau der festgelegten Maßnahmen nicht unterschritten werden. Wesentliche Änderungen sind zu dokumentieren und dem Auftragnehmer in geeigneter elektronischer Form zuzustellen.

Der Auftraggeber erhält im Rahmen einer jährlichen Revision einen Nachweis über das Sicherheitsniveau und die Umsetzung der Maßnahmen. Der Nachweis kann im Rahmen einer Zertifizierung durch geeignete Zertifikate (siehe ITSVO-EKD) Dritter erfolgen.

Bei der Erstellung des Vertrages müssen Sie die oder den örtlichen Datenschutzbeauftragten hinzuziehen (wegen § 37 Absatz 6 DSGVO-EKD siehe oben).

Darüber hinaus besteht gemäß § 30 Abs. 5 DSGVO-EKD neue Fassung die Möglichkeit, Verträge mit Auftragsverarbeitern abzuschließen, auf die die kirchlichen Datenschutzbestimmungen keine Anwendung finden, wenn sich die Inhalte des entsprechenden Vertrags an Artikel 28 Datenschutz-Grundverordnung orientieren. Allerdings muss sich der Auftragsverarbeiter dann der kirchlichen Datenschutzaufsicht unterstellen. Mehr Informationen und Muster zu diesem Thema finden Sie auf der Internetseite des Datenschutzbeauftragten der EKD.

2. Bestehende Aufträge zur Datenverarbeitung gelten fort und sind bis zum 31.12.2019 anzupassen. Bereits bestehende Verträge zur Datenverarbeitung gelten weiter, müssen aber an die neue Rechtslage angepasst werden. Auch dazu können die oben genannten Muster verwendet werden. Die Anpassung muss spätestens bis 31.12.2019 erfolgen.

3. Fotos in Kindertagesstätten

Bereits jetzt gilt, dass Fotos von Kindern in Kindertagesstätten nur mit Einwilligung der Eltern gemacht, ausgehängt, an andere Eltern weitergegeben und veröffentlicht werden dürfen. **Die erforderlichen Einwilligungen sind schriftlich einzuholen.** Sollen die Fotos in Tageszeitungen veröffentlicht werden, die ggf. auch im Internet lesbar sind oder auf andere Weise im Internet eingestellt werden, ist in der Einwilligungserklärung auf das damit verbundene Risiko hinzuweisen. Die Formulierung könnte wie folgt lauten:

„Zeitungen, aber auch die anderen unten genannten Druckmedien, können eventuell auch im Internet eingesehen und von dort heruntergeladen werden. Auf im Internet veröffentlichte Informationen und Bilder kann weltweit zugegriffen werden und sie können von jedermann heruntergeladen, gespeichert und mit anderen Daten zusammengeführt werden. Einmal im Internet veröffentlichte Informationen lassen sich nicht mehr daraus entfernen.“ Bei Veranstaltungen der Kindertagesstätte, an der Besucherinnen und Besucher teilnehmen, ist das Risiko, dass Fotos ohne Einwilligung erstellt und ggf. bis ins Internet gelangen, besonders hoch. **Aus Fürsorgegesichtspunkten empfehlen wir den Kitaleitungen in geeigneter Weise darauf hinzuweisen, dass keine Fotos fremder Kinder gemacht werden dürfen.**

Zusätzlich empfehlen wir Ihnen, Ihre Kita-Ordnung um das Thema zu ergänzen. Die Formulierung könnte wie folgt lauten: „Fotoaufnahmen zur Dokumentation des Kitalebens (in der Kita, auf dem Außengelände, bei Ausflügen und Festen) sowie für die Öffentlichkeitsarbeit in den Räumen der Kita



Gegen das Streaming von kirchlichen Veranstaltungen und Gottesdiensten bestehen keine datenschutzrechtlichen Bedenken.

sind regelmäßiger Bestandteil der Arbeit. Eine Einverständniserklärung der Personensorgeberechtigten zu diesem Zwecke wird zusammen mit dem Aufnahmevertrag eingeholt. Aufnahmen für darüber hinausgehende Zwecke oder zur Veröffentlichung im Internet bedürfen einer gesonderten Einwilligung.

Wird auf Wunsch und mit Zustimmung der Personensorgeberechtigten die Vervielfältigung von Aufnahmen ermöglicht, so dient dies ausschließlich privaten Zwecken. Eine Einstellung ins Internet (z. B. soziale Netzwerke) von Aufnahmen, auf denen nicht ausschließlich das eigene Kind abgebildet ist, bedürfen der ausdrücklichen Einwilligung der betroffenen Personen bzw. Personensorgeberechtigten. Dies gilt ebenso für Aufnahmen, die von Personensorgeberechtigten und weiteren Gästen auf Veranstaltungen der Kita gemacht werden. Wir weisen darauf hin, dass mit der Einstellung ins Internet ein hohes Missbrauchsrisiko verbunden ist und dies vom Träger ausdrücklich nicht unterstützt wird.“

4. Versand von Newslettern, Infomails

Wie bisher gilt, dass der Versand von Newslettern oder von Mails, die Informationen über Angebote und Veranstaltungen enthalten, nur auf Grundlage einer Einwilligung zulässig ist. Die Einwilligung kann in diesem Fall auch konkludent erfolgen, z. B. indem jemand die E-Mail-Adresse in eine Verteilerliste einträgt.

Anders als im nichtkirchlichen Bereich müssen Sie nicht alle Empfänger nachträglich

über Zweck und Inhalt der Datenverarbeitung informieren. Diese Informationen sind nach dem DSGVO-EKD nur auf Verlangen zu geben. Sie müssen sich aber auf dieses Informationsverlangen vorbereiten (s. o.)

Wenn Sie einen Newsletter versenden, der elektronisch abonniert werden kann, muss weiterhin das sogenannte **Double-opt-in-Verfahren** eingesetzt werden.

E. Auch das sollten Sie noch beachten

1. Falls Sie Daten an Drittländer oder internationale Organisationen übermitteln, empfehlen wir Ihnen die dazu erstellten Informationen des Datenschutzbeauftragten der EKD.

2. **Aufzeichnung und Übertragung von Gottesdiensten oder kirchlichen Veranstaltungen** sind gemäß § 53 DSGVO-EKD zulässig, „wenn die Teilnehmenden durch geeignete Maßnahmen über Art und Umfang der Aufzeichnung oder Übertragung informiert werden.“ Gegen Live-Streaming eines Gottesdienstes etwa auf YouTube gibt es keine datenschutzrechtlichen Bedenken.

3. Sofern Sie Daten, die Sie bei einer natürlichen Person erhoben haben, an andere kirchliche oder staatliche Stellen oder Personen weitergeben (offenlegen), müssen Sie die §§ 8 und 9 Datenschutzgesetz beachten.



Das EKD-Datenschutzgesetz ist abrufbar unter: www.ekir.de/url/FBh



Im Intranet der rheinischen Kirche sind Materialien abrufbar unter: www.ekir.de/url/LFq

Gemeindegliederung

Eine Erklärung gegenüber dem Presbyterium reicht für den Wechsel

Die Landessynode 2018 hat auf ihrer Tagung im Januar die Möglichkeiten zum Erhalt der Gemeindegliederung eines Gemeindeglieds in der bisherigen Kirchengemeinde bei einem Umzug und den Wechsel der Gemeindegliederung in eine andere Kirchengemeinde deutlich vereinfacht. Seit diesem Jahr reicht grundsätzlich die Erklärung gegenüber dem Pres-

byterium der Kirchengemeinde, in der die Mitgliedschaft fortgesetzt oder erworben werden soll. Der Nachweis der Bindung und der Möglichkeit zur Teilnahme am Leben dieser Kirchengemeinde ist nicht mehr erforderlich. Das Presbyterium der Wahlgemeinde informiert anschließend das Presbyterium der Wohnsitzkirchengemeinde. Das Presbyterium kann die beantragte

Mitgliedschaft allerdings aus wichtigem Grund ablehnen. Gegen diese Entscheidung ist der Einspruch beim Kreissynodalvorstand möglich, der endgültig entscheidet.

Das bisherige Antragsverfahren, das über die Superintendentin oder den Superintendenten zu führen war, ist damit abgeschafft.

Verbandsgesetz

Auch katholische Gemeinden können einem evangelischen Verband angehören

Die Landessynode 2018 hat sich auf ihrer Tagung im Januar mit einer Erweiterung der Möglichkeiten zur Errichtung von Verbänden befasst. Bisher konnten sich als Mitglieder nur Kirchengemeinden, Kirchenkreise sowie von diesen errichtete Verbände zu Verbänden zusammenschließen. Mit einer Ergänzung des Gesetzes wird nun die Möglichkeit auch für Kirchengemeinden oder Gemeindeverbände anderer öffentlich-rechtlicher Religionsgemeinschaften eröffnet, sich an evangelischen Verbänden zu beteiligen. Auslöser für die Schaffung dieser Mög-

lichkeit war die Überlegung römisch-katholischer Kirchengemeinden, ihre Friedhöfe in einen bestehenden evangelischen Friedhofsverband zur Verwaltung einzubringen.

Für diese neuen Verbände sind allerdings einige Voraussetzungen verbindlich vorgegeben. So müssen die Vertreterinnen und Vertreter der evangelischen Körperschaften sowohl in der Verbandsvertretung wie auch im Vorstand die Mehrheit haben.

Darüber hinaus liegt es in der Verantwortung der Kirchenleitung, bei der Genehmigung der Satzung darauf zu achten, dass einerseits die Erkennbarkeit des Verbandes als evangelischer Körperschaft gewahrt bleibt, andererseits aber auch die Interessen der anderen beteiligten Körperschaften nicht vernachlässigt werden. Um diesen unterschiedlichen Ansprüchen gerecht werden zu können, kann die Kirchenleitung Ausnahmen von Regelungen des Verbandsgesetzes zulassen, insbesondere z. B. Quoren für bestimmte Entscheidungen vorsehen.

Anzeige



B. Krumm
Breslauer Ring 35 • 57290 Neunkirchen/Siegerl.
Fon: 0 27 35. 61 95 06 • Fax: 0 27 35. 61 95 09
Mobil: 0170 58 18 706 • info@krumm-objekt.de
www.krumm-objekt.de

Kaweo
Objekteinrichter
Stühle
Tische

KD-Bank-Stiftung fördert Ökumene und Altenarbeit

Einmal jährlich entscheidet der Vorstand der KD-Bank-Stiftung über die Vergabe der Stiftungserträge. Bei der nächsten Ausschüttung geht es um nachhaltiges Handeln in Gemeinden und Einrichtungen sowie die Erhaltung kirchlicher Bausubstanz, um ökumenische Projekte und um Altenarbeit. Anträge können bis zum 31. Dezember 2018 gestellt werden.



Informationen gibt es im Internet
unter: www.KD-Bank.de/Stiftung

Was ist der Messias?

Der Begriff kommt vom hebräischen „maschach“, was „salben“ bedeutet und die Königswürde anzeigt. In der griechischen Übersetzung „christos“ wurde daraus ein Würdetitel Jesu. Seine Anhänger sahen in ihm den seit Langem ersehnten König, der alles recht macht.

„Messiasse, das wissen Sie, werden in der Regel gekreuzigt“, sagte der alte Presbyter verschwörerisch zu meiner Freundin. Sie war gerade als junge Pfarrerin in eine Gemeinde gewählt worden, die als Problemgemeinde bekannt war. Hier und da blühte mit ihr etwas auf und die Gemeinde verjüngte sich. Die bisherigen „Jungen“ allerdings, nun die Gemeinde „60+“, fühlten sich durch das Engagement „der Neuen“ abgehängt. Mit der Zeit verstand meine Freundin, was der alte Presbyter gemeint hatte: Sie konnte nur scheitern.

Die Vorstellung eines Messias greift weit in das Alte Testament zurück und ist für das Christentum – anders als im Judentum – bedeutend geworden, denn Christinnen



Foto: epd-bild / Friedrich Stark

Georg Friedrich Händel hat dem Messias ein musikalisches Denkmal gesetzt. Als „Messias Superstar“ kam das Oratorium mit Big-Band in Dresden in modernerem Gewand auf die Bühne.

Einfach evangelisch

und Christen deuten Jesus als Messias. Deshalb ist das Neue Testament voll von sogenannten Messiasbeweisen: Die Biographie Jesu wird mit alttestamentlichen Versen verschränkt, vor allem aus den Propheten, die in Jesus die Erfüllung der prophetischen Verheißungen sehen. Das ist natürlich konstruiert und eine Glaubensaussage – Jesus hat den Messias Titel nie für sich verwendet –, und die Mehrheit der Juden folgte dieser Deutung auch nicht, was die erste christliche Gemeinde frustrierte und zu den ersten christlichen Antijudaismen schon im Neuen Testament führte.

Was ist nun der Messias? Der Begriff kommt vom hebräischen Wort „maschach“, was „salben“ bedeutet. Könige und Propheten wurden mit kostbarem Öl

gesalbt, wie in 1. Samuel 10,1ff eindrucksvoll erzählt wird. Die Tatsache, dass Könige gesalbt wurden (das entspricht bei uns etwa der Krönung), führte dazu, dass sich die Vorstellung des Messias mit der des gerechten Königs verband. Dieser war ein Gegenentwurf zu weltlichen Machtansprüchen. „Du, Tochter Zion, freue dich sehr, und du, Tochter Jerusalem, jauchze! Siehe, dein König kommt zu dir, ein Gerechter und ein Helfer, arm und reitet auf einem Esel, auf einem Füllen der Eselin“, haben wir an Palmsonntag aus Sacharja 9,9 gelesen. Kein Wunder, dass diese Vorstellung in der Zeit der römischen Besatzung unter dem Eindruck des Machtanspruchs des römischen Kaisers und seiner Soldaten, die „hoch zu Ross“ daher kamen, bedeutend wurde.

Die Vermischung aus weltlicher und geistlicher Heilserwartung wird im Stoßseufzer der Emmausjünger deutlich: „Wir aber hofften, dass er es sei, der Israel erlösen werde.“ (Lk 24, 21). Für viele war die

Messiashoffnung mit Jesu gewaltsamem Tod enttäuscht worden, andere machten sich an die Umdeutung und sahen gerade in Jesu bedingungsloser Hingabe die Erfüllung bislang unerfüllter Heilserwartungen. Allerdings entleerte sich der Messias Titel in seiner griechischen Übersetzung „christos“ zum bloßen Nachnamen: Jesus Christus. Dass es sich hier um einen Würdetitel, um eine Deutung seiner Person handelt, ist kaum noch erkennbar.

Der alte Presbyter warnte mit seinem Hinweis auf die Messiasse meine Freundin vor der gefährlichen Erwartung an eine Person, alles richten zu können. Die Schadenfreude an Aufstieg und Fall von Politikerinnen, Fußballtrainern und auch Leitungspersonen in Gemeinden und Vereinen sind beredte Beispiele dafür. Dabei hat Jesus die Arbeit am Reich Gottes immer als Gemeinschaftsaufgabe verstanden.

Christiane Birgden

Kirche kompakt

W wie Wahlen

In der Evangelischen Kirche im Rheinland finden alle vier Jahre Wahlen zu den Leitungsorganen statt. Die Presbyterinnen und

Presbyter in den Kirchengemeinden werden durch die Gemeindeglieder unmittelbar gewählt (sogenannte „Urwahl“). Die Durchführung dieser Wahl regelt das Presbyterwahlgesetz (PWG). Die nächste Wahl findet am 1. März 2020 statt. Eine Ausnahme von der Urwahl bildet das Kooptationsverfahren

gemäß § 29 PWG. Dabei wählt das Presbyterium in einem Gottesdienst selbst neue Presbyterinnen und Presbyter. Nach Artikel 21 der Kirchenordnung (KO) wählt das Presbyterium aus seiner Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und eine Stellvertretung. Es wählt auch die Delegierten zur Kreissynode. Wesentliche Aufgabe eines Presbyteriums ist die Wahl der Pfarrerrinnen und Pfarrer ihrer Kirchengemeinde.

Die Mitglieder der Kreissynode wählen aus ihrer Mitte heraus den Kreissynodalvorstand und die Abgeordneten zur Landessynode. Die Landessynode ihrerseits wählt die oder den Präses und die übrigen Mitglieder des Präsidiums, das zwischen den Tagungen die Kirche leitet. Sie wählt außerdem die Mitglieder der Ständigen Synodalaus-schüsse, ihre Vorsitzenden und Stellvertreter sowie die Abgeordneten zur Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) und zur Vollkonferenz der Union Evangelischer Kirchen (UEK) in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Artikel 131 KO).

Anzeige

JÄGER

4.235
4-6+12

Lied
380

Den richtigen Liedanzeiger für Ihre Kirche bekommen Sie von uns!

- LED-Anzeige in weiß und/oder gelb
- LCD-Anzeigen
- Mehrfachanzeigen
- Zahlengeber
- Sonderanfertigungen und Zubehör

Beratung | Montage | Kundendienst
JÄGER GmbH · Ortsweg 7 · 36043 Fulda
Servicetelefon (kostenfrei): 0800/523 34 33
E-Mail: jaeger.lied@t-online.de · Internet: www.liedanzeiger.de

**WENN UNSERE UMWELT NICHT FÜR DIE RENDITE
BEZAHLEN MUSS. DANN IST ES GUTES GELD.**

GUTESGELD.DE

NACHHALTIGE GELDANLAGE SEIT 1975.

OIKO CREDIT
in Menschen investieren

© Opmeer Reports

Presbyrtertelefon weitet Service aus

Gut 20 Jahre gibt es mit dem „Presbyrtertelefon“ in der rheinischen Kirche einen Service, bei dem Presbyterinnen und Presbyter jeden zweiten Donnerstag im Monat unter der Rufnummer: 0202/2820 430 anrufen können und ihre Fragen, ihren Ärger und ihre Ideen mit erfahrenen Kolleginnen und Kollegen aus anderen Presbyterien besprechen können. Damit davon in Zukunft noch mehr ehrenamtlich engagierte Menschen in Leitungsverantwortung profitieren können, hat der „Arbeitskreis Presbyrtertelefon“ beschlossen, einen Anrufbeantworter zu schalten. Die Anfragen werden einmal am Tag montags bis freitags an die für diesen Dienst ehrenamtlich Tätigen weitergegeben. Diese rufen dann zeitnah zurück.

Anfragen werden ab dem 1. Juni 2018 außerdem auch per Mail aufgenommen. Die Ratsuchenden können dann wählen, ob sie eine Antwort ebenfalls per Mail erhalten oder persönlich angerufen werden möchten. Die Mailadresse lautet: presbyrtertelefon@ekir.de.

Das Presbyrtertelefon wird vom Zentrum Gemeinde und Kirchenentwicklung in Wuppertal koordiniert.

Anzeige

ecclesia www.ecclesia-liedanzeiger.de
LIEDANZEIGER



- LED-Flachanzeigen, nur 18 mm tief
- Kein Vertreterbesuch
- Besonders preiswert
- Direkt vom Hersteller

Tel. 0661 / 47072 - Fax 47075
36124 Eichenzell



Ingenieurbüro für Raumakustik,
Beschallungs- und Medientechnik

Festinstallation von Medientechnik /
Beschallung / Licht / Video

Induktive Höranlagen
Beratung / Service / Verkauf
CD-, DVD-Produktion /
Konzertmitschnitte

TON & TECHNIK

Einfach alles verstehen.

TON & TECHNIK Scheffe GmbH
Marktstraße 3 51588 Nümbrecht

www.tontechnik-scheffe.de
Telefon 02293 90910-0

**„Wenn ich an meine
Bank denke, habe ich
ein gutes Gefühl!“**

Wie beurteilen Sie die *Bank für Kirche und Diakonie* im Vergleich zu anderen Banken? Diese und viele weitere Fragen haben wir unseren Kundinnen und Kunden gestellt. 98 Prozent der Befragten, die auch mit anderen Geldinstituten arbeiten, gaben an, dass die *Bank für Kirche und Diakonie* im Vergleich zu den anderen gut oder sehr gut ist. Das ist mehr als ein Gefühl.



Informieren Sie sich über die *Bank für Kirche und Diakonie* und unsere Angebote für Privatkunden unter:
www.KD-BANK.de

Gemeinsam handeln – Gutes bewirken.



Impressum

EKiR.info – ein Service der Evangelischen Kirche im Rheinland für die Mitglieder der Presbyterien
Herausgeberin Evangelische Kirche im Rheinland, Landeskirchenamt
Pressesprecher Jens Peter Iven (V.i.S.d.P.)
Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf
Redaktion Wolfgang Beiderwieden
0211/4562-290
wolfgang.beiderwieden@ekir.de

Vertrieb Angela Irsen
0211/4562-373
angela.irsen@ekir.de
Druck D+L Printpartner GmbH,
Schlavenhorst 10, 46395 Bocholt
Erscheinungsweise alle zwei Monate
im Februar, April, Juni, August,
Oktober und Dezember
Internet www.ekir.info

Europäisches Gebiet der reformierten Weltgemeinschaft hat neue Präsidentin



Foto: privat

Martina Wasserloos-Strunk (54) ist vom Council des europäischen Gebietes der Weltgemeinschaft reformierter Kirchen zur neuen Präsidentin gewählt worden. Seit 2002 ist die Leiterin der Philippus-Akademie im Kirchenkreis Gladbach-Neuss Mitglied im Moderamen des Reformierten Bundes und beauftragt für die Attac-Arbeit. Für die Aktion Sühnezeichen Friedensdienste engagiert sie sich im „Arbeitsbereich Justice“

und wirkt am Globalisierungsprojekt der Reformierten Kirche mit. Wasserloos-Strunk studierte Politikwissenschaften, Germanistik und evangelische Theologie. Zu den Schwerpunktthemen des Councils gehört in den kommenden Jahren für Wasserloos-Strunk unter anderem der Austausch mit Kirchen des Mittleren Ostens, außerdem der Umgang mit Nationalismus und Ausländerfeindlichkeit in der Gesellschaft.

Präses hat Kaffeeplausch mit Wuppertaler Presbyter angenommen

Jens Blau (39), Presbyter in der Kirchengemeinde Wuppertal-Vohwinkel, würde gerne einmal einen Kaffee mit Präses Manfred Rekowski trinken, um von ihm zu erfahren, wie sich die Kirche mit ihrem Aufgabenfeld in der Öffentlichkeit bekannter machen möchte. Diesen Wunsch hatte er in der Aprilausgabe von EKiR.info geäußert. Der Personalentwickler eines Logistikunternehmens engagiert sich in seiner Kirchengemeinde

neben der Jugendarbeit in der Öffentlichkeitsarbeit, besonders in den elektronischen Medien. Kurzerhand luden die Mitarbeitenden im Öffentlichkeitsreferat des Kirchenkreises Wuppertal beide zu einem Kaffeeplausch auf die Redaktions-Dachterrasse. Bei Kaffee, Latte Macciato und Kuchen diskutierten der Presbyter und der rheinische Präses einhalb Stunden munter über den Themenbereich „Kirche in der Öffentlichkeit“.



Fotos WEmer.Jacken

„Der berühmte Tropfen auf den heißen Stein kann der Anfang eines Regens sein.“

Präses Manfred Rekowski auf dem Katholikentag im Münster im Mai 2018 beim Start des Internetportals www.kirche-natur.nrw.de als Teil des Projekts „Handeln für die Schöpfung“